

P _ _ L _ _ A _ _ N

INGENIEURBÜRO FÜR STÄDTEBAU

Richard-Wagner-Straße 81

67655 Kaiserslautern

Tel.: 0631/360 60-18 und -19

Fax: 0631/360 6020

Verbandsgemeinde: KAISERSLAUTERN-SÜD		Datum:	Zeichen:
Ortsgemeinde: SCHOPP		bearbeitet: bis Februar '07	ReM
Projekt: BP für TG "Eckstraße, In der großen Flur"		gezeichnet: Mai + Novemb. '06 Februar '07	StB / CJ
Plan: = Bebauungsplan = Entwurf 11-2006		geprüft: 14.02.'07	ReM
		Maßstab:	1 : 1.000
Gesehen u. genehmigt: _____			
		Ort/ Datum	Unterschrift AG
Nr.:	Art der Änderung:	Datum:	Zeichen:

Übersichtslageplan M 1:10.000



Geltungsbereich I

①

MD-1	
GRZ=0,60	GFZ=1,0
Z = II	o
THmax = 6,80m	FHmax = 12,50m

1b

MD-2	
GRZ=0,40	GFZ=0,60
Z = II	
THmax = 5,20m	FHmax = 11,00m

②

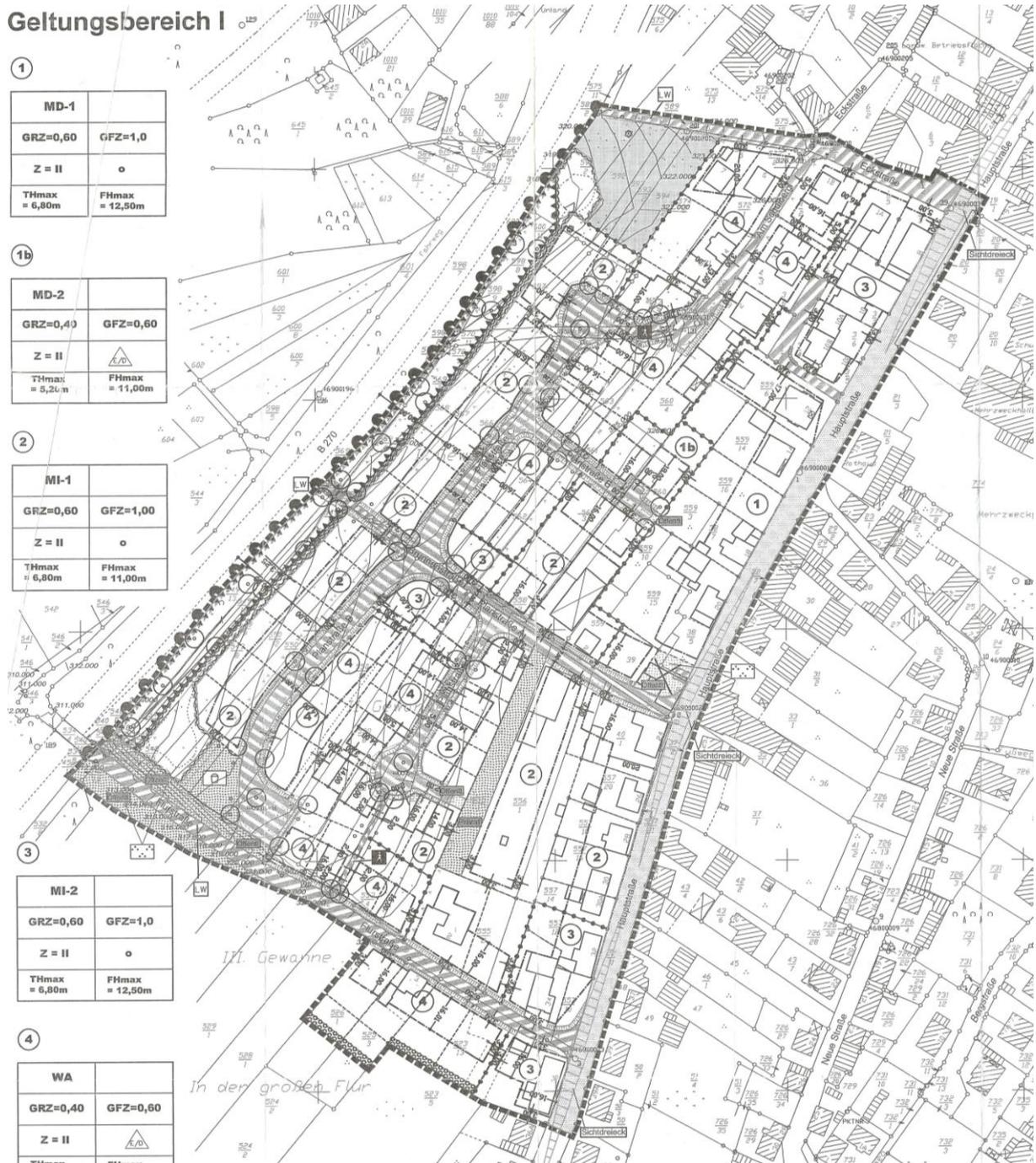
MI-1	
GRZ=0,60	GFZ=1,00
Z = II	o
THmax = 6,80m	FHmax = 11,00m

③

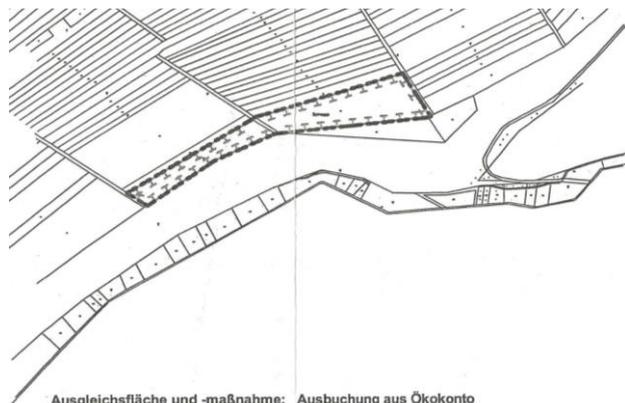
MI-2	
GRZ=0,60	GFZ=1,0
Z = II	o
THmax = 6,80m	FHmax = 12,50m

④

WA	
GRZ=0,40	GFZ=0,60
Z = II	



Geltungsbereich II M 1:5.000



Ausgleichsfläche und -maßnahme: Ausbuchtung aus Ökokonto

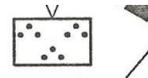
1

MD-1	
GRZ=0,60	GFZ=1,0
Z = II	o
THmax = 6,80m	FHmax = 12,50m

1b

MD-2	
GRZ=0,40	GFZ=0,60
Z = II	
THmax = 5,20m	FHmax = 11,00m

3



MI-2	
GRZ=0,60	GFZ=1,0
Z = II	o
THmax = 6,80m	FHmax = 12,50m

2

MI-1	
GRZ=0,60	GFZ=1,00
Z = II	o
THmax = 6,80m	FHmax = 11,00m

4

WA	
GRZ=0,40	GFZ=0,60
Z = II	
THmax = 5,20m	FHmax = 11,00m

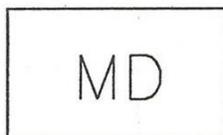
LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 4 BauNVO]

Anl. z. PlanZVO Nr. 1.1.3.



Dorfgebiet
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 5 BauNVO]

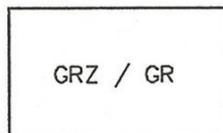
Anl. z. PlanZVO Nr. 1.2.1.



Mischgebiet
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 6 BauNVO]

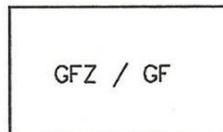
Anl. z. PlanZVO Nr. 1.2.2.

2. Maß der baulichen Nutzung



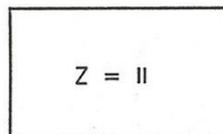
Grundflächenzahl bzw. Grundfläche
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO]

Anl. z. PlanZVO Nr. 2.5./2.6.



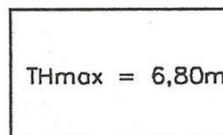
Geschossflächenzahl bzw. Geschossfläche
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO]

Anl. z. PlanZVO Nr. 2.1./2.2.



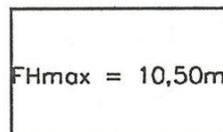
Zahl der Vollgeschosse
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO]
hier z.B.: II (zwei) siehe textl. Festsetzungen I.2.2

Anl. z. PlanZVO Nr. 2.7.



Traufhöhe
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO]
hier z.B.: höchstens 6,80m rel. Höhe

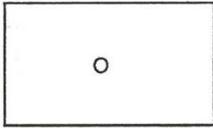
Anl. z. PlanZVO Nr. 2.8.



Firsthöhe
[§ 9 (1) Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO]
hier z.B.: höchstens 10,50m rel. Höhe

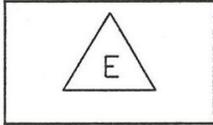
Anl. z. PlanZVO Nr. 2.8.

3. Bauweise, Baugrenzen



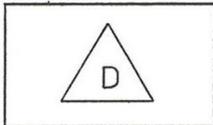
Offene Bauweise
[§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 (2) BauNVO]

Anl. z. PlanZVO Nr. 3.1.



nur Einzelhäuser zulässig
[§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 (2) BauNVO]

Anl. z. PlanZVO Nr. 3.1.1.



nur Doppelhäuser zulässig
[§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 22 (2) BauNVO]

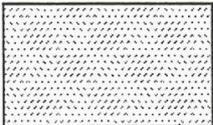
Anl. z. PlanZVO Nr. 3.1.2.



Baugrenzen; Umfangung der überbaubaren Flächen
[§ 9 (1) Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO]

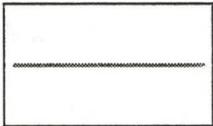
Anl. z. PlanZVO Nr. 3.5.

4. Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche
[§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Anl. z. PlanZVO Nr. 6.1.



Straßenbegrenzungslinie
[§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Anl. z. PlanZVO Nr. 6.2.



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung;
hier: Anliegerstraße
[§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Anl. z. PlanZVO Nr. 6.3.



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung;
hier: Rad- und Fußweg
[§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Anl. z. PlanZVO Nr. 6.3.



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung;
hier: Landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg
[§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Anl. z. PlanZVO Nr. 6.3.

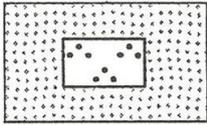
5. Flächen für Versorgungsanlagen



Flächen für Versorgungsanlagen;
Zweckbestimmung: Transformatorstation
[§ 9 (1) Nr. 12 BauGB]

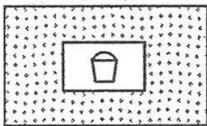
Anl. z. PlanZVO Nr. 7.

6. Grünflächen



Öffentliche Grünfläche; Zweckbestimmung: Parkanlage
[§ 9 (1) Nr. 15 BauGB]

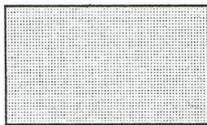
Anl. z. PlanZVO Nr. 9.



Öffentliche Grünfläche; Zweckbestimmung: Spielplatz
[§ 9 (1) Nr. 15 BauGB]

Anl. z. PlanZVO Nr. 9.

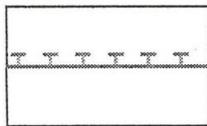
7. Flächen für die Landwirtschaft und den Wald



Flächen für die Landwirtschaft
[§ 9 (1) Nr. 18 BauGB]

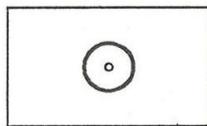
Anl. z. PlanZVO Nr. 12.1

8. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



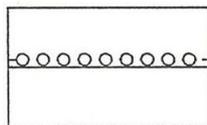
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
[§ 9 (1) Nr. 20 BauGB]

Anl. z. PlanZVO Nr. 13.1.



Anpflanzen von Einzelbäumen
[§ 9 (1) Nr. 25a BauGB]

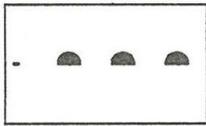
Anl. z. PlanZVO Nr. 13.2.



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
[§ 9 (1) Nr. 25a BauGB]

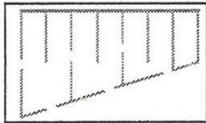
Anl. z. PlanZVO Nr. 13.2.1.

9. Sonstige Planzeichen



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
[§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Anl. z. PlanZVO Nr. 6.4.



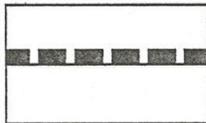
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
[§ 9 (1) Nr. 26 und (6) BauGB]

Anl. z. PlanZVO Nr. 15.9.



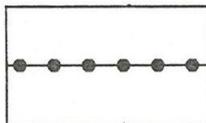
Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
[§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB]

Anl. z. PlanZVO Nr. 15.6.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
[§ 9 (7) BauGB]

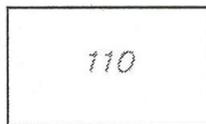
Anl. z. PlanZVO Nr. 15.13.



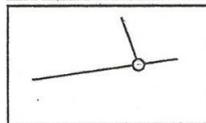
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
[§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO]

Anl. z. PlanZVO Nr. 15.14.

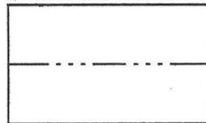
Planzeichen ohne Festsetzungscharakter



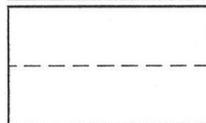
Flurstücksnummer



Flurstücksgrenze



Flurgrenze



Neuparzellierung

Planzeichen entsprechend "Anlage zur PlanZVO 1990" oder sinngemäß.
Alle Maßangaben in Metern.

Plangrundlage bildeten digitale Katasterplanauszüge (1:1.000),
Katasteramt: Kaiserslautern; Landkreis: Kaiserslautern;
Gemeinde: Schopp; Gemarkung: Schopp; Flur: -

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Zeichnerischen Festsetzungen mit Legende
- Textlichen Festsetzungen
- Begründung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

[§9(1)Nr.1 BauGB]

Die Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet entsprechend den Abgrenzungen der Planurkunde als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) entsprechend § 4 BauNVO bzw. als "Dorfgebiet" (MD) entsprechend § 5 BauNVO oder als "Mischgebiet" (MI) entsprechend § 6 BauNVO festgesetzt und die Zulässigkeiten wie folgt geregelt:

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA):

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 3. Gartenbaubetriebe
 4. Tankstellen

Nach §1(6) BauNVO sind Anlagen für Verwaltungen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Bestehende bauliche und sonstige Nutzungen, die nach den Regelungen des vorliegenden Bebauungsplanes unzulässig wären, bleiben entsprechend §1(10) BauNVO zulässig. Ausnahmsweise können auch Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen zugelassen werden, sofern hiervon die bestehende bzw. zulässige Immissionssituation der Nachbarnutzungen nicht nachteilig beeinflusst oder die Werte anerkannter, antizipierter Sachverständigengutachten (hier insbesondere: DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau") nicht überschritten werden.

1.2 Mischgebiet - 1 (MI-1):

Zulässig sind:

1. Geschäfts- und Bürogebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
3. sonstige Gewerbebetriebe
4. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
5. Gartenbaubetriebe

Die entsprechend §6(2) Nr. 1, 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen "Wohngebäude", "Tankstellen" und "Vergnügungsstätten im Sinne des §4a(3) Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind" und die entsprechend §6(3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung "Vergnügungsstätten im Sinne des §4a(3) Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes" sind entsprechend §1(5) und (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ausnahmsweise können Wohnungen und Wohngebäude für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter bestehender Betriebe zugelassen werden, sofern diese dem Gewerbebetrieb unmittelbar zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Bestehende bauliche und sonstige Nutzungen, die nach den Regelungen des vorliegenden Bebauungsplanes unzulässig wären, bleiben entsprechend §1(10) BauNVO zulässig. Ausnahmsweise können auch Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen zugelassen werden, sofern hiervon die bestehende bzw. zulässige Immissionssituation der Nachbarnutzungen nicht nachteilig beeinflusst oder die Werte anerkannter, antizipierter Sachverständigengutachten (hier insbesondere: DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau") nicht überschritten werden.

1.3 Mischgebiet - 2 (MI-2):

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe

Die entsprechend §6(2) Nr. 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen "Tankstellen" und "Vergnügungsstätten im Sinne des §4a(3) Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind" und die entsprechend §6(3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung "Vergnügungsstätten im Sinne des §4a(3) Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes" sind entsprechend §1(5) und (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bestehende bauliche und sonstige Nutzungen, die nach den Regelungen des vorliegenden Bebauungsplanes unzulässig wären, bleiben entsprechend §1(10) BauNVO zulässig. Ausnahmsweise können auch Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen zugelassen werden, sofern hiervon die bestehende bzw. zulässige Immissionssituation der Nachbarnutzungen nicht nachteilig beeinflusst oder die Werte anerkannter, antizipierter Sachverständigengutachten (hier insbesondere: DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau") nicht überschritten werden.

1.4 Dorfgebiet (MD-1):

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe

Die entsprechend §6(2) Nr. 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen "Tankstellen" und "Vergnügungsstätten im Sinne des §4a(3) Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind" und die entsprechend §6(3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung "Vergnügungsstätten im Sinne des §4a(3) Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes" sind entsprechend §1(5) und (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bestehende bauliche und sonstige Nutzungen, die nach den Regelungen des vorliegenden Bebauungsplanes unzulässig wären, bleiben entsprechend §1(10) BauNVO zulässig. Ausnahmsweise können auch Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen zugelassen werden, sofern hiervon die bestehende bzw. zulässige Immissionssituation der Nachbarnutzungen nicht nachteilig beeinflusst oder die Werte anerkannter, antizipierter Sachverständigengutachten (hier insbesondere: DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau") nicht überschritten werden.

1.5 Dorfgebiet (MD-2):

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
4. Gartenbaubetriebe

Die entsprechend §6(2) Nr. 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen "Tankstellen" und "Vergnügungsstätten im Sinne des §4a(3) Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind" und die entsprechend §6(3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung "Vergnügungsstätten im Sinne des §4a(3) Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes" sind entsprechend §1(5) und (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Bestehende bauliche und sonstige Nutzungen, die nach den Regelungen des vorliegenden Bebauungsplanes unzulässig wären, bleiben entsprechend §1(10) BauNVO zulässig. Ausnahmsweise können auch Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen zugelassen werden, sofern hiervon die bestehende bzw. zulässige Immissionssituation der Nachbarnutzungen nicht nachteilig beeinflusst oder die Werte anerkannter, antizipierter Sachverständigengutachten (hier insbesondere: DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau") nicht überschritten werden.

Die entsprechend §6(2) Nr. 4 zulässigen „Sonstige Gewerbebetriebe“ sind lediglich als „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

[§9(1)Nr.1 BauGB in Verbindung mit §16(2) und (5) BauNVO]

2.1 Grundflächenzahl

[§17 BauNVO in Verbindung mit §19(1) BauNVO]

Als maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der Abgrenzung der Planurkunde eine GRZ = 0,40 bzw. 0,6, mindestens jedoch GR = 120m² in allen Teilen des Plangebietes festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

[§17 BauNVO in Verbindung mit §20(1) BauNVO]

Als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird entsprechend der Abgrenzung der Planurkunde Z = II (zwei) bzw. Z = III (drei) festgesetzt.

2.3 Geschossflächenzahl

[§17 BauNVO in Verbindung mit §20(2) BauNVO]

Als maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) wird entsprechend der Abgrenzung der Planurkunde eine GFZ = 0,6 bzw. 1,0, mindestens jedoch GF = 170m² in allen Teilen des Plangebietes festgesetzt.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen

[§9(1)Nr.1 BauGB in Verbindung mit §16(2)Nr.4 BauNVO]

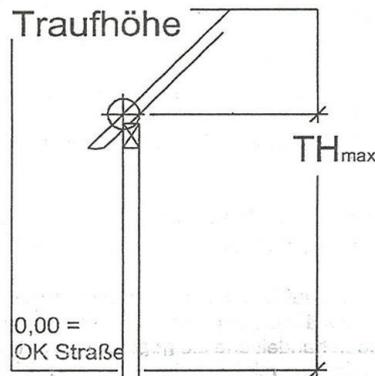
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe und der maximal zulässigen Firsthöhe begrenzt.

Soweit an bestehenden Gebäuden die festgesetzten Höhen bereits im Bestand überschritten werden, ist für An-, Erweiterungs- und Umbauten eine Höhenangleichung an die gegebenen Werte zulässig. Die Ermittlung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhen erfolgt ab Oberkante Straße (Endausbau) auf der festgesetzten straßenzugewandten Baugrenze auf halber Länge der straßenzugewandten Außenwand des betreffenden Gebäudes. Die ermittelten Höhen bilden jeweils eine Ebene, die, mit Ausnahme technischer Aufbauten wie Schornsteine, Be- und Entlüftungen o.ä., an keiner Stelle überschritten werden darf.

Für Eckgrundstücke gilt der jeweils günstigere Höhenbezugspunkt.

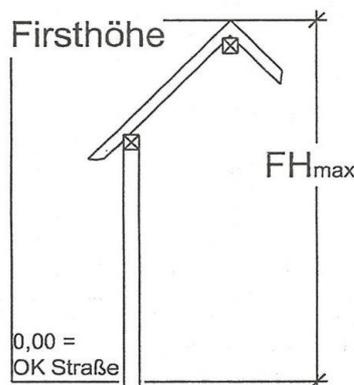
Anlage

2.4.1 Als Traufhöhe gilt der gedachte Schnittpunkt von äußerer Dachhaut mit Außenwand:



Als maximale Traufhöhe wird festgesetzt: TH max. = 5,20 / 6,80m.

2.4.2 Als Firsthöhe gilt die max. Höhe der Dacheindeckung:



Als maximale Firsthöhe wird festgesetzt: FH max. = 10,50 / 11,50m.

3. BAUWEISE

[§ 9(1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (1) und (2) BauNVO]

Entsprechend der Abgrenzung der Planurkunde wird die offene Bauweise, welche in Teilflächen zu Einzelhaus- oder auch Doppelhausbebauung eingeschränkt wird, festgesetzt.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

[§9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO]

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die zeichnerischen Festsetzungen der Baugrenzen bestimmt.

5. NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

[§ 9(1) Nr. 4 BauGB in Verbindung mit §§ 12 und 14 BauNVO]

Untergeordnete Nebenanlagen (i.S.d. § 14 BauNVO) sowie Stellplätze und Garagen (i.S. §12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie deren gedachter Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Offene Stellplätze und Carports sind auch im direkten Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen zulässig, soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs gewährleistet bleibt und die aufstrebenden Bauteile einen Abstand von min. 0,50m zum Lichtraumprofil der Verkehrsfläche einhalten. Unterirdische Nebenanlagen (z.B. Zisternen) und Stellplätze für Wertstoff- oder Abfallbehälter bzw. deren Sichtabschirmungen können auch außerhalb der zuvor benannten Flächen errichtet werden.

Siehe hierzu auch Abschnitt "II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen" und die Kapitel "Nebengebäude" und "Befestigung von Freiflächen".

6. STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN= 120

[§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Werden Stell- und Parkplätze im Straßenraum neu errichtet, sind diese wasserdurchlässig auszubauen (bspw. mit Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke o.ä.).

7. RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

[§ 9 (1) Nr.14 BauGB i.V. mit §9 (1) Nr.13 BauGB und §9(20) BauGB]

Im Plangebiet sind die anfallenden Niederschlagswasser auf jedem Grundstück zu verwerten oder zu versickern, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Überschüssiges Wasser ist in die hierfür vorgesehenen Anlagen geordnet einzuleiten. Pro Grundstück ist eine Zisterne zu errichten, deren Rückhaltevolumen mit mind. 1,00m³ pro 100m² versiegelter Fläche berechnet wird, mindestens jedoch 3,00m³ betragen muss.

8. LEITUNGSRECHT

[§ 9 (1) Nr. 21 BauGB]

Für die Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie von Leitungen zur Entsorgung des Abwassers sind die durch Festsetzung der Planurkunde betroffenen Grundstücke zugunsten des Erschließungsträgers mit Leitungsrecht (Querschnitt = 2,50m) zu belasten.

9. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

[§ 9 (1) Nr. 20 BauGB]

9.1 Die Böschungflächen des Erdwalles sind - soweit nicht schon geschehen - mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Es sind zumindest 20 heimische hochstämmige Laubbäume anzupflanzen. Die wasserwirtschaftlichen Ausgleichsflächen sind der gelenkten Sukzession zu überlassen. Darüber hinaus sind in wasserwirtschaftlich nicht störenden Bereichen punktweise feuchtigkeitsverträgliche Heister heimischer Art anzupflanzen.

9.2 Die öffentlichen grünordnerischen Maßnahmen sind als Bestandteil der Erschließungsmaßnahme den öffentlichen Eingriffen zugeordnet. Die Fristen für die Durchführung der Begrünungsarbeiten sind im Baugenehmigungsverfahren zu regeln, wobei die Umsetzung spätestens zwei Jahre nach Bezugsfertigstellung der Wohngebäude festgelegt wird.

9.3 Zumindest zwanzig Prozent der Kinderspielplatzfläche ist zu begrünen. Es sind vier heimische Laubbäume oder mehr, anzupflanzen. Entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Grundstücksgrenzen ist eine zumindest zweireihige Anpflanzung mit nicht giftigen heimischen Gehölzen vorzunehmen.

9.4 Als externer Ausgleich wird auf die Öko-Konto-Flächen mit den Flurstücksnummern 256/0 und 261/0, beide in Flur 17 (Geltungsbereich II) zurückgegriffen. Die Ausgleichsmaßnahme im Geltungsbereich II erfolgt in Form einer Umwandlung der dort bestehenden standortfremden Aufforstungen (Fichtenmonokultur) durch Rodung.

9.5 Zuordnungsregelung: Alle innerhalb des Plangebietes, Geltungsbereich 1, gelegenen Flächen sind vollständig den durch öffentliche Maßnahmen verursachten Eingriffen zugeordnet. Alle sonstigen Flächen im Geltungsbereich 2 sind den durch private Maßnahmen verursachten Eingriffen zugeordnet.

10. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

[§ 9 (1) Nr. 25a BauGB]

Auf den südwestlich der Flurstraße gelegenen Wohnbaugrundstücken ist gemäß Planfestsetzung im Grenzbereich zur freien Landschaft hin eine zumindest zweireihige Anpflanzung mit heimischen Sträuchern vorzunehmen.

Diese Bäume sind im Schadensfall durch gleichartige Bäume mit Qualitäten entsprechend u.a. Pflanzliste zu ersetzen. Auf der mit "B" gekennzeichneten Fläche ist ein geschlossener Gehölzstreifen ausschließlich mit Pflanzen entsprechend u.a. Pflanzliste mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze pro 2,00 m² zu pflanzen.

Gehölzartenliste, Pflanzgrößen

Gehölzartenliste

Aus nachfolgenden Pflanzenaufstellungen sind für die Anpflanzung diejenigen Arten auszuwählen, welche für den spezifischen Standort geeignet sind.

Andere Pflanzenarten dürfen auf den beschriebenen Standorten keine Verwendung finden.

Bäume erster Ordnung

Botanische Bezeichnung: Deutsche Bezeichnung:

Acer platanoides Spitzahorn
Acer pseudoplatanus Bergahorn
Fraxinus excelsior Esche
Quercus-Arten Eichen-Arten
Tilia-Arten Linden-Arten
Ulmus-Arten Ulmen-Arten

Bäume zweiter Ordnung

Acer campestre Feldhorn
Alnus-Arten Erlen-Arten
Betula-Arten Sand- und Moorbirke
Carpinus betulus Hainbuche

Crataegus-Arten Weiß- und Rotdorn
Prunus avium Vogelkirsche
Sorbus-Arten Vogelbeere und Arten

Obstbäume / Nüsse

Malus-Arten Wildapfel und veredelte regionaltypische Sorten
Pyrus-Arten Wildbirne und veredelte regionaltypische Sorten
Prunus-Arten Vogelkirsche und veredelte regionaltypische Sorten
Juglans regia Walnuss

Heister / Solitär für wasserwirtschaftliche Ausgleichsfläche

Alnus glutinosa Roterle
Betula pubescens Moorbirke
Carpinus betulus Hainbuche
Fraxinus excelsior Esche

Sträucher und leichte Heister, für die Anpflanzungen von zumindest zweireihiger Anordnung

Acer campestre Feldahorn
Alnus glutinosa Schwarzerle
Betula pendula Sandbirke
Carpinus betulus Hainbuche
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana Hasel
Crataegus monogyna Weißdorn
Prunus avium Vogelkirsche
Prunus spinosa Schlehe
Populus tremula Zitterpappel
Rosa canina Hundsrose und andere Strauchrosen
Salix aurita Öhrchenweide und andere Strauchweiden
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia Eberesche

Die Gehölze sind in nachfolgenden Anzuchtgrößen zu pflanzen, wobei hier die Gütebestimmungen für Baumschulware zu Grunde zu legen sind:

Hochstämmige Bäume erster Ordnung sind mit einem Mindest-stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen.

Hochstämmige Bäume zweiter Ordnung sind mit einem Mindeststammumfang von 14 - 16 cm zu pflanzen.

Heister und Solitärgehölze sind mit einer Mindesthöhe von 2,00 m zu pflanzen.

Sträucher und leichte Heister

Bei gereihten und flächigen Gehölzanpflanzungen sind die höher werdenden Arten mindestens als zweimal verschulte Heister zu pflanzen.

Sträucher müssen als einmal verschulte Ware eine Mindesthöhe von 60 cm aufweisen.

In flächigen und gereihten Gehölzanpflanzungen sind Heister und Sträucher in einem Abstand von 1,00 m zu pflanzen.

11. BINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

[§ 9 (1) Nr. 25a BauGB]

Die nach Planurkunde festgesetzten Einzelbäume sind aus oben stehender Pflanzliste auszuwählen und binnen einer Frist von 2 Jahren nach Baubeginn anzupflanzen, auf Dauer zu pflegen und zu erhalten. Von dem festgesetzten Standort kann parallel zur Straßenbegrenzungslinie um maximal 3,50m abgewichen werden.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

[§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 88 (6) LBauO]

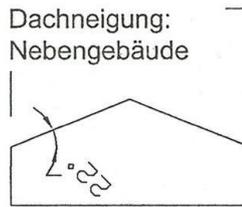
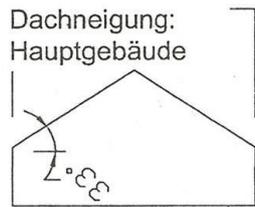
Die nachfolgend aufgeführten Regelungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen werden als Gestaltungssatzung Bestandteil des Bebauungsplanes.

12. Dachlandschaft

12.1 Dachneigung

Für alle Teile des Plangebietes gilt:

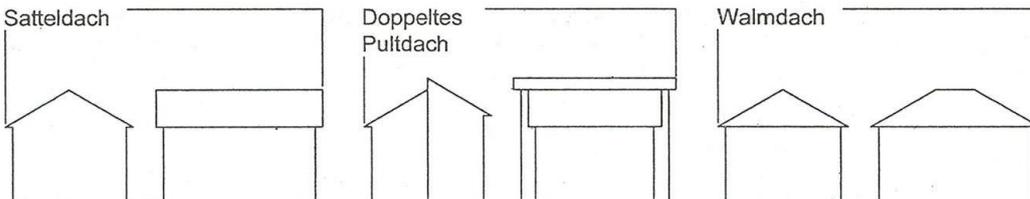
Es sind grundsätzlich nur Dachneigungen größer 33° zulässig. Für Garagen und Nebengebäude gelten 22° als Mindestneigung. Entlang der als LSW festgesetzten Fläche sind für Haupt- und Nebengebäude sowie Garagen auch Dachneigungen mit mindestens 10° zulässig.



Abweichende Dachneigungen bleiben zulässig, sofern es sich um An-, Um- oder Erweiterungsbauten an bzw. in bestehenden Gebäuden handelt und die gegebene Dachneigung übernommen wird. Carports sind von den Regelungen zur Dachneigung nicht betroffen.

12.2 Dachform

Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer, Zeldächer sowie Mansarddächer zulässig. Gegeneinander in der Höhe versetzte Pultdächer gelten bei gemeinsamer Firstlinie als Satteldach, sofern der Höhenversatz an der Firstlinie 1,50m nicht überschreitet.



Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

Untergeordnete Gebäudeteile, Nebengebäude und Garagen können auch durch ein einfaches Pultdach überstellt und an das Hauptgebäude angebunden werden. Carports bleiben zulässig.

12.3 Dachaufbauten

Werden Dachgauben als Dachaufbauten errichtet, so sind diese pro Gebäude nur in jeweils einer Ausprägung zulässig. Dachaufbauten sollen vorzugsweise in Form von Gauben mit Sattel- oder Walmdach ausgeführt werden. Schwalbenschwanz- bzw. Schmetterlingsgauben sind grundsätzlich nicht zulässig.

12.4 Dachüberstand

Der Dachüberstand muss mindestens 0,30 m, darf jedoch nicht mehr als 1,00 m betragen. Aus funktionalen Gründen (z.B. Überdachung von Eingangsbereichen, Lieferrampen, Balkonen oder Terrassen) können auch größere Überstände hergestellt werden.

Die Werte ermitteln sich traufseitig einschließlich der Regenrinne, firstseitig mit Ende des konstruktiven Dachaufbaus. Abweichende Dachüberstände bleiben zulässig, sofern es sich um An-, Um- oder Erweiterungsbauten an bzw. in bestehenden Gebäuden handelt und die gegebenen Werte übernommen werden.

Wird ein Gebäude zulässigerweise auf einer Grenze errichtet, so wird auf die Einhaltung des Mindestüberstandes verzichtet.

13. REGELUNG FÜR ANLAGEN ZUR VER- UND ENTSORGUNG DES PLANGEBIETS UND ZUR ERFORSCHUNG, ENTWICKLUNG ODER NUTZUNG DER WINDENERGIE

Die Anlagen dürfen nicht, auch nicht mit Teilen, die festgesetzten Traufhöhen überschreiten. Die Verwendung von Freileitungen oder sonstigen Formen von oberirdischen Kabeln etc. zur Ver- und Entsorgung des Gebietes sind nicht zulässig.

14. EINFRIEDUNGEN UND STÜTZMAUERN

Zur Verbesserung der privaten Freiraumnutzung können Einfriedungen errichtet werden. Mauerwerk oder sonstige geschlossene Elemente dürfen eine Höhe von maximal 0,60m nicht überschreiten, sind zu verputzen, mit Naturstein zu verblenden oder als Naturstein- oder Sichtmauerwerk auszuführen. Zu den öffentlichen Straßen ist eine maximale Gesamthöhe von 1,00m zulässig. Die Verwendung von Maschendraht, Jägerzaun o.ä. sowie von reinen Koniferenhecken ist an diesen Stellen nicht gestattet. Bestehende Mauern sind möglichst zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Auch bei einer kombinierten Ausführung von geschlossenen Einfriedungselementen und Stützmauern darf der vorgenannte Maximalwert für geschlossene Elemente der Einfriedungen nicht überschritten werden.

Im Mischgebiet-1 können auch auf den straßenzugewandten Grundstücksgrenzen Einfriedungen aus Maschendraht oder Gittermatten sowie mit einer Höhe von maximal 2,00m errichtet werden, sofern diese einen Abstandsstreifen von mindestens 1,50m zur Straße einhalten und dieser Abstandsstreifen mit einer geschlossenen Hecke (1Pflanze pro 1 qm) mit einer Endwuchshöhe von ca. 2,50m abgepflanzt wird.

Eine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse im Straßenraum ist zu vermeiden.

15. AUßENWANDFLÄCHEN

Die Außenwände der Gebäude müssen verputzt oder verkleidet werden. Die Ausführung in Sichtmauerwerk und sichtbarem Natursteinmauerwerk ist ebenfalls zulässig. Glänzende Materialien als Verkleidungselemente sind nicht zulässig. Auch Vollholzhäuser sind zulässig, sofern die Außenwände in glatter, einer Mauerscheibe entsprechender Form ausgeführt werden. Unzulässig sind Fachwerkimitate jeglicher Art.

Zusätzlich siehe oben I.10.4.

16. NICHT ÜBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Werden Gebäude gewerblich genutzt, so können die der Gewerbenutzung zugeordneten Stellplätze ebenfalls vollständig versiegelt werden.

17. BEFESTIGUNG VON FREIFLÄCHEN

Die Befestigung von Grundstücksfreiflächen ist nur zulässig, wenn dies wegen Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. Hierfür sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden, wenn die besondere Zweckbestimmung der Flächen nicht eine andere Befestigungsart notwendig macht.

Folgende Flächen sind, falls eine Befestigung erfolgen soll, ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (z.B.: Schotterrasen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke):

- PKW-Stellplatz
- Wäschetrockenplatz
- Garagenzufahrten
- Spielplatz

Werden Gebäude gewerblich genutzt, so können der Gewerbenutzung zugeordnete Stellplätze ebenfalls vollständig versiegelt werden.

18. VORGÄRTEN

Vorgartenflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Die Anpflanzung von Bäumen zum öffentlichen Straßenraum hin ist sinngemäß der Planvorgabe vorzunehmen. Es sind Bäume erster oder zweiter Ordnung bzw. auch Obstbäume und Nussbäume wahlweise anzupflanzen.

19. STELLPLÄTZE FÜR ABFALLBEHÄLTER

Nicht nur dem vorübergehenden Abstellen von Müll- und Wertstoffbehältern dienende Standplätze sind mit ortsfesten Anlagen (Holzpalisaden, Pergolen) und/oder geeigneten immergrünen Pflanzen (beispielsweise Liguster, Mahonie, Buchsbaum, Kirschlorbeer) und Kletterpflanzen ausreichend gegen Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche und direkter Sonneneinstrahlung abzuschirmen. Eine Integration in Gebäude, Stellplatzanlage oder ähnliches ist wünschenswert.

III. SONSTIGES

20. Hinweis zum Denkmalschutz

Funde im Sinne des §16 DSchPflG sind entsprechend §17 DSchPflG unverzüglich bei der Denkmalfachbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Fund und Fundort sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§18 DSchPflG).

21. ZUSÄTZLICHER HINWEIS ZUM NIEDERSCHLAGSWASSER

Entsprechend § 2 (2) LWG soll Niederschlagswasser nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen. Auf eine eventuelle Genehmigungspflicht und die Möglichkeit der Nutzung als Brauchwasser wird eindringlich hingewiesen.

22. ZUSÄTZLICHER HINWEIS ZU DEN ABGRABUNGEN UND AUFSCHÜTTUNGEN

Zur Herstellung der Abgrabungen und Aufschüttungen einschließlich evtl. erforderlicher Stützmauern für den Straßenbau ist die zeitweise Nutzung der angrenzenden Privatparzellen erforderlich. Daher ist bis zur endgültigen Fertigstellung des Straßenkörpers keine endgültige Einfriedung ohne besondere Zustimmung der Gemeinde zulässig bzw. es entwickelt sich kein Entschädigungsanspruch, sofern die Beseitigung nachträglich errichteter und nicht genehmigter Einfriedungen erforderlich wird.

23. ZUSÄTZLICHER HINWEIS ZUR ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN ENTLANG DER B 270

Das Errichten von Werbeanlagen, die von der B 270 aus sichtbar sind, bedarf innerhalb einer Entfernung von 40 Metern zum befestigten Fahrbahnrand der B 270 der Zustimmung der Straßenbaubehörde. (siehe §9[6] i.V.m. §9[2] Bundesfernstraßengesetz)

IV. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

[§ 24 (5) GemO]

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot dieses Bebauungsplanes verstößt handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100 (fünftausendeinhundert) Euro belegt werden.

V. INKRAFTTRETEN

[§ 10 BauGB]

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen tritt mit ihrer Bekanntmachung als Bestandteil des Bebauungsplanes in Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN

Nr. 1a

BAUGESETZBUCH (BauGB)

i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl 1997 Teil I, S. 2041 ff.) in der jeweils gültigen Fassung

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl S.132) in der jeweils gültigen Fassung

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, S. 58) in der jeweils gültigen Fassung

LANDESBBAUORDNUNG (LBauO)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S.365) i. d. jeweils gültigen Fassung

LANDESPFLEGESETZ (LPflG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GVBl. S. 70) in der jeweils gültigen Fassung

GEMEINDEORDNUNG (GemO)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung

§ 50 des GESETZES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BImSchG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl I S.880) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 des GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. Teil 1 S. 205) in der jeweils gültigen Fassung

Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Schopp in seiner Sitzung am 27.3.07 den Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung für das Teilgebiet "Eckstraße, In der großen Flur", als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Gestaltungssatzung "Eckstraße, In der großen Flur", erfasst folgende Grundstücke (tw.= teilweise):

1/3; 1/5; 1/6; 3/2; 3/3; 3/4; 3/5; 3/6; 3/7; 3/8; 3/9; 4/2; 4/3; 20/3; 22/4 tw.; 22/5; 22/7; 22/11 tw.; 37/2; 38/5; 38/7; 39; 40/1; 256/0; 261/0; 523/13; 525/3; 526/1; 540/12; 540/13; 540/14; 548/4; 548/5; 549/8; 549/9; 549/10; 549/11; 549/12; 549/13; 549/14; 549/15; 549/16; 550/6; 550/8; 550/10; 550/12; 550/14; 551/1; 552/1; 553/3; 553/4; 554/1; 555/1; 555/2; 556/1; 557/10; 557/12; 557/14; 557/16; 557/18; 557/20; 557/21; 558/3; 558/4; 558/5; 559; 559/3; 559/6; 559/10; 559/14; 559/15; 559/16; 559/6; 560; 560/3; 560/4; 561; 562; 563; 564; 565; 566; 567; 568; 565/3; 569/3; 569/4; 569/5; 570/8; 570/9; 570/10; 570/11; 571; 572/1; 572/2; 574/5; 574/6; 589/1; 589/2; 591/2; 592; 593; 593/2; 594; 595; 596; 597; 598/2; 598/8; 598/9; 600/12; 600/12

Sollten zwischenzeitlich katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvereinigungen im Geltungsbereich durchgeführt worden sein, welche die

vorgenannten Flurstücke betreffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von dem Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung betroffen.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3

Der Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung tritt mit seiner Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

Schopp, den _____

(Dienstsiegel)

Die Ortsbürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1) Der Ortsgemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans mit Gestaltungssatzung in seiner Sitzung am 19.12.1989 beschlossen.

(Dienstsiegel)

Schopp, den _____

Die Ortsbürgermeisterin

2) Der Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat vom 25.06.2003 in der Zeit vom 07.07.2003 bis einschließlich 18.07.2003 nach § 3 BauGB ausgelegen.

(Dienstsiegel) § 3 II BauGB 02.06.2006 - 03.07.2006

Schopp, den § 4a III BauGB 27.11.2006 - 02.01.2007
Die Ortsbürgermeisterin

3) Bebauungsplan und Gestaltungssatzung wurden gemäß §10 BauGB am _____ vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.

(Dienstsiegel)

Schopp, den _____

Die Ortsbürgermeisterin

4) Ausfertigung

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates der Gemeinde Schopp überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

(Dienstsiegel)

Schopp, den 28.03.2007

Die Ortsbürgermeisterin

5) Nach dem Ausfertigungsvermerk im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd" Nr. 14 vom 05.04.2007 veröffentlicht.

Kaiserslautern, den _____ Verbandsgemeindeverwaltung, im Auftrag _____

6) In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 05.04.2007